

**Vereinbarung
zur Weiterversicherung nach Ausscheiden
aus der obligatorischen Versicherung gemäss Art. 47a BVG /
nach Vorsorgereglement Art. 10 Abs. 2 und 3**

zwischen der

Pensionskasse der SR Technics Switzerland
(Pensionskasse)

und

Felix Muster

Adresse

Geb.

(versicherte Person)

Inhalt

| | | |
|----------|--|---|
| Ziffer 1 | Grundlagen | 1 |
| Ziffer 2 | Umfang der Weiterversicherung und Leistungen | 2 |
| Ziffer 3 | Beginn..... | 2 |
| Ziffer 4 | Beendigung..... | 3 |
| Ziffer 5 | Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung | 3 |
| Ziffer 6 | Finanzierung | 3 |
| Ziffer 7 | Meldepflichten..... | 4 |
| Ziffer 8 | Formelles / Fristen | 4 |

Ziffer 1 Grundlagen

Dieses als individuelle Vereinbarung ausgestaltete Regulativ regelt die Weiterversicherung einer versicherten Person, die nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet und weiterhin bei der AHV versichert ist, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde (Weiterversicherung nach Art. 47a BVG). Diese Bestimmungen ergänzen das Vorsorgereglement. Nach Massgabe des Gesetzes und des Stiftungszweckes kann der Stiftungsrat dieses als individuelle Vereinbarung ausgestaltete Regulativ jederzeit ändern. Die Änderungen der allgemein gültigen Bestimmungen des Regulativs werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Ziffer 2 Umfang der Weiterversicherung und Leistungen

- 1 Die versicherte Person hat die Wahl, lediglich die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität (ohne Sparbeiträge) oder zusätzlich auch den Aufbau der Altersvorsorge (mit Sparbeiträgen) weiterzuführen. Das Sparkapital bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.

Wahl der versicherten Person:

- Weiterführung nur der Risikoversorge
Weiterführung der Risiko- und Aufbau der Altersvorsorge

Hat sich eine versicherte Person für die Weiterführung der Risiko- und den Aufbau der Altersvorsorge entschieden, kann sie mit schriftlicher Meldung an die Pensionskasse bis Ende November verlangen, dass per 1. Januar des Folgejahres nur noch die Risikoversorge weitergeführt wird.

Die versicherte Person hat bei Beginn der Weiterversicherung mit Aufbau der Altersvorsorge die Wahl zwischen den Beitragsplänen „Standard“, „Komfort“ und „Super“.

Wahl der versicherten Person bei Weraufbau der Altersvorsorge:

- Beitragsplan „Standard“
Beitragsplan „Komfort“
Beitragsplan „Super“

Ein Wechsel des Beitragsplans kann auf Verlangen der versicherten Person mit schriftlicher Mitteilung an die Pensionskasse bis Ende November jeweils per 1. Januar des Folgejahres getätigt werden.

- 2 Die Weiterführung der gewählten Vorsorge erfolgt im bisherigen Umfang basierend auf dem letzten beitragspflichtigen Salär.

Die versicherte Person kann bei Beginn der Weiterversicherung eine Herabsetzung des beitragspflichtigen Saläres für die gesamte Vorsorge verlangen¹.

Die versicherte Person wünscht die Weiterführung der gewählten Vorsorge auf dem reduzierten beitragspflichtigen Salär von

- 80%
60%
40%

Das beitragspflichtige Salär kann auf Verlangen der versicherten Person jeweils mit schriftlicher Meldung an die Pensionskasse bis Ende November per 1. Januar des Folgejahres auf 80%, 60% oder 40% des letzten beitragspflichtigen Salärs vor Weiterversicherung reduziert werden. Eine Erhöhung des beitragspflichtigen Salärs ist nicht möglich.

- 3 Versicherte Personen mit Weiterversicherung sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses versicherten Personen, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.

Ziffer 3 Beginn

Die Weiterversicherung beginnt am Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, d.h. am _____.

¹ Beispiel: Bisheriges beitragspflichtiges Salär CHF 100'000, neu mögliche Reduktion des für die Risiko- und Altersvorsorge (Spargutschriften) beitragspflichtigen Salärs auf CHF 80'000 (mindestens Eintrittsschwelle bei Beginn der Weiterversicherung)

Ziffer 4 Beendigung

- 1 Die Weiterversicherung endet bei:
 - a) Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn in der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden;
 - b) Erreichen des reglementarischen ordentlichen Rücktrittsalters oder bei vorzeitigem Bezug der Altersleistungen;
 - c) Kündigung durch die versicherte Person mit einer Frist von 30 Tagen jeweils auf Ende eines Monats;
 - d) Eintritt des Risikos Invalidität;
 - e) Eintritt des Risikos Tod;
 - f) Kündigung durch die Pensionskasse bei Beitragsausständen auf den Zeitpunkt bis zu dem die Beiträge bezahlt wurden (vergl. Ziffer 6.4).
 - g) Keiner Unterstellung bei der AHV mehr
- 2 Bei Kündigung durch die versicherte Person oder durch die Pensionskasse hat die versicherte Person Anspruch auf die Austrittsleistung oder die Altersleistungen.
- 3 Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Vorsorgeleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

Ziffer 5 Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung

- 1 Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, endet die Weiterversicherung, wenn in der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die versicherte Person hat auf einem allfällig verbleibenden Teil der Austrittsleistung Anspruch auf die Austrittsleistung oder die Altersleistungen.
- 2 Werden bei Eintritt der versicherten Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung weniger als zwei Drittel der Austrittsleistung für den maximal möglichen Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt, bleibt die Weiterversicherung bestehen. Das beitragspflichtige Salär wird entsprechend dem Anteil der an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragenen Austrittsleistung reduziert. Bei einer Erhöhung des Beschäftigungsgrades in der neuen Vorsorgeeinrichtung während der Weiterversicherung erfolgt analog dem beschriebenen Vorgehen eine Neuberechnung der zu übertragenden Austrittsleistung und eine Anpassung oder allenfalls eine Beendigung der Weiterversicherung.

Ziffer 6 Finanzierung

- 1 Die gesamten Beiträge (reglementarische Beiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers) zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten sind von der versicherten Person zu finanzieren und monatlich mittels Dauerauftrag zu bezahlen. Falls die versicherte Person die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt sie zusätzlich die gesamten Sparbeiträge bzw. die reglementarisch vorgesehenen Altersgutschriften.
- 2 Falls die Pensionskasse während der Dauer der Unterdeckung von den versicherten Personen und vom Arbeitgeber Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erhebt, hat die versicherte Person auch den auf die Arbeitnehmer entfallenden Sanierungsbeitrag zu bezahlen.
- 3 Die Beiträge sind jeweils am Monatsende fällig. Die Bezahlung hat auf folgendes Konto der Pensionskasse zu erfolgen: PostFinance IBAN: CH48 0900 0000 8544 9653 2.
Die Pensionskasse kann das Konto, auf welches die Beiträge zu bezahlen sind, mit einmonatiger schriftlicher Vorankündigung ändern.
- 4 Werden die Beiträge durch die versicherte Person nach einmaliger Mahnung durch die Pensionskasse nicht innert 30 Tagen überwiesen, kündigt die Pensionskasse die Weiterversicherung auf den Zeitpunkt, bis zu dem die Beiträge bezahlt wurden.

- 5 Ein Einkauf gemäss den Bestimmungen des Vorsorgereglements ist während der Weiterversicherung möglich. Massgebend ist das beitragspflichtige Salär für die Risikovorsorge.

Ziffer 7 Meldepflichten

- 1 Die versicherte Person verpflichtet sich, alle für die Durchführung der beruflichen Vorsorge erforderlichen Angaben und Unterlagen der Pensionskasse fristgerecht und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 2 Dazu zählen insbesondere folgende Angaben:
 - a) Schriftlicher Beleg, dass die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber erfolgt ist;
 - b) Antritt eines Arbeitsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber mit Datumsangabe;
 - c) Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung unter Angabe des Eintrittsdatums;
 - d) Abrechnung einer neuen Vorsorgeeinrichtung über die Höhe des maximalen Einkaufs in die reglementarischen Leistungen inkl. Vorsorgeausweis;
 - e) Erhöhung des Beschäftigungsgrades bei einem neuen Arbeitgeber und Abrechnung über den maximal möglichen Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung inkl. Vorsorgeausweis;
 - f) Zivilstands- und Namensänderungen, insbesondere das Datum der Eheschliessung;
 - g) Arbeitsunfähigkeit von wenigstens 20% nach einer Dauer von 180 Tagen;
 - h) Jede Änderung des Grads der Arbeitsunfähigkeit bzw. Invaliditätsgrades;
 - i) Änderungen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen;
 - j) Änderungen der Korrespondenzadresse oder des Wohnsitzes;
 - k) Weitere Vorsorgeverhältnisse bei anderen Vorsorgeeinrichtungen, wenn für die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse das Prinzip der Angemessenheit nicht eingehalten ist.
- 3 Die weiteren Meldepflichten gemäss dem anwendbaren Vorsorgereglement bleiben vorbehalten.
- 4 Die versicherte Person haftet für die finanziellen Folgen von verspäteten Meldungen.

Ziffer 8 Formelles / Fristen

- 1 Die Weiterversicherung muss durch die versicherte Person bis spätestens am letzten Arbeitstag vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Pensionskasse verlangt werden.
- 2 Die von der versicherten Person unterzeichnete Vereinbarung muss der Pensionskasse spätestens einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorliegen.

Diese Vereinbarung wurde in deutscher Sprache erstellt; sie kann in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

Pensionskasse der SR Technics Switzerland

Ort / Datum: _____

Unterschrift: _____

Name 1

Name 2

Versicherte Person

Ort / Datum: _____

Unterschrift: _____

Vorname / Name